

## **Berufliches Selbstverständnis / Berufsethik der Hochschuldidaktik**

dghd Projektgruppe berufliches Selbstverständnis

(Stefanie Wiemer, Matthias Kraut, Michael Hempel, Marianne Merkt)

**Entwurfsstand: 25.08.2022**

### **Ziel des beruflichen Selbstverständnisses**

Anlass der Projektgruppe war ein offenes Forum zur Professionalisierung auf der dghd Zukunftswerkstatt 2021, in der der Bedarf zur besseren Außendarstellung des Selbstverständnisses der Fachgesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) diskutiert wurde. Zielgruppe sind deshalb sowohl Noviz:innen, Quereinsteiger:innen, Wissenschaftler:innen im Feld und an Hochschuldidaktik Interessierte als auch Verantwortliche für Hochschuldidaktik in Hochschulen, Lehrende und die Hochschulöffentlichkeit. Bearbeitet werden soll damit die Differenz zwischen dem breiten beruflichen Selbstverständnis der Hochschuldidaktik von Praktiker:innen und Wissenschaftler:innen, die sich vor allem durch die Qualitätspakt Lehre Förderung stark weiterentwickelt und verwissenschaftlicht hat und der Hochschulöffentlichkeit, die eher noch ein traditionelles Bild von Hochschuldidaktik hat. Ein verabschiedetes berufliches Selbstverständnis würde den Prozess der kollektiven Professionalisierung der Hochschuldidaktik unterstützen, für den die Fachgesellschaft dghd zuständig ist. Das berufliche Selbstverständnis ist insbesondere relevant für hochschuldidaktisch Tätige, d.h. für Personen, die haupt- oder nebenberuflich in hochschuldidaktischen Arbeitsfeldern im weitesten Sinne tätig sind. Sie werden als eine Untergruppe der Personen verstanden, die sich als Hochschuldidaktiker:innen bezeichnen.

### **Präambel**

Wissenschaftlich fundierte Prinzipien der Hochschuldidaktik sind Grundlage für ein professionelles Handeln sowohl auf Ebene der konkreten Durchführung von Angeboten als auch in der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Deshalb fühlt sich die Hochschuldidaktik in ihren beruflichen Tätigkeiten ebenso einer Professionalisierung mit dem Ziel professionellen Handelns verpflichtet.

Hochschuldidaktik versteht sich als ein Teilbereich des Kontrakts zwischen Gesellschaft und Hochschulbildung. Die Prinzipien sind deshalb gleichermaßen als Vorbild für das pädagogische Verhältnis zu verstehen, das Lehrende und Studierende mit Lehrfunktionen zu ihren Studierenden gestalten sollen, weil es ein Teil ihrer Professionalisierung ist. Das Vorbild enthält eine inhaltliche Interpretation der pädagogischen Eignung, die im Hochschulrahmengesetz für Berufungsverfahren vorgeschrieben ist. Die Hochschuldidaktik nimmt damit auch für sich die gesellschaftliche, mit Hochschullehrenden geteilte Verantwortung ernst. Diese wird von der Hochschulbildung erwartet, weil Hochschulbildung die zukünftigen Führungskräfte und Professionelle ausbildet, die in der Lage sein müssen, gesellschaftliche Krisen adäquat, d.h. in einer dem Grundgesetz entsprechenden Art und Weise zu bewältigen.

### **Prinzipien der Hochschuldidaktik**

#### ***Primat der Hochschulbildung durch Wissenschaft***

Hochschuldidaktiker:innen sind einem Ideal der Hochschulbildung verpflichtet, dass auf wissenschaftlichem Arbeiten und Denken, kritischem Denken, gesellschaftlicher Verantwortung und demokratischer Teilhabe beruht, weil sie sich in ihrem hochschuldidaktischen Handeln an demokratischen Prinzipien, der Hochschulgesetzgebung und erwachsenenpädagogischen Zielen von Hochschulbildung orientieren. Das beinhaltet auch das Ziel der akademischen Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden und Lehrenden.

### ***Primat der Teilnehmendenorientierung***

Dieses Prinzip beruht auf der grundsätzlichen Verpflichtung von Hochschuldidaktiker:innen, die subjektiven Lernbegründungen und Motive ihrer Teilnehmenden in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses z. B. in Lern-, Beratungs- und Coachingsituationen zu respektieren. Die pädagogische Grundorientierung in Lern-, Beratungs- und Coachingverhältnissen beruht auf einer Vertrauensbasis, die im Mittelpunkt des Arbeitsverhältnisses steht. Ökonomische Interessen, gesellschaftlicher Druck und administrative Anforderungen dürfen dieses Prinzip nicht unterlaufen.

### ***Recht der/s Teilnehmenden auf Selbst- und Mitbestimmung im Lern- Beratungs- und Coachingprozess***

Hdler:innen haben das Selbst- und Mitbestimmungsrecht von ihren Teilnehmenden in Lern-, Beratungs- und Coachingprozessen grundsätzlich zu respektieren. Sie müssen ihren Teilnehmenden gegenüber aufrichtig sein und diese dahin unterstützen, sich zu informieren und angemessene Entscheidungen über ihren Lern- und Entwicklungsprozess zu fällen. Die Entscheidung des Teilnehmenden über den Lern-, Beratungs- und Coachingprozess ist oberstes Gebot, solange diese mit ethischen Prinzipien vereinbar und nicht mit unangemessenen Ansprüchen verbunden ist.

### ***Diskriminierungsschutz und Bildungsgerechtigkeit***

Hochschuldidaktiker:innen beteiligen sich aktiv daran, individuelle und strukturelle Diskriminierungen in der Hochschulbildung zu vermindern. Dies bezieht sich z. B. auf die ethnische Herkunft, das Geschlecht, den Sozialstatus, die Religion oder auf jede andere gesellschaftliche Kategorie der Diskriminierung. Die Hochschuldidaktik als kollektive berufliche Gruppe verpflichtet sich deshalb auch, sich für Bildungsgerechtigkeit in der Hochschulbildung einzusetzen. Das beinhaltet, sich im Rahmen der Möglichkeiten für eine möglichst faire Verteilung der zur Verfügung stehenden Bildungsressourcen einzusetzen.

### ***Systemisches Denken und erwachsenenpädagogisches (hochschuldidaktisches) Handeln***

Hochschuldidaktiker:innen berücksichtigen in ihrer Arbeit die Zusammenhänge von individueller Personalentwicklung und systemischer Organisationsentwicklung. Die Qualifizierung von Einzelpersonen und die Entwicklung adäquater struktureller Rahmenbedingungen zur Förderung der Bildungsqualität in Hochschulen sind gleichermaßen Gegenstand hochschuldidaktischer Arbeit. Bei der Vertretung ihrer hochschuldidaktischen Handlungslogik berücksichtigen Hochschuldidaktiker:innen die unterschiedlichen Handlungslogiken der anderen Akteure in der Organisation Hochschule und verpflichten sich, gemeinsame übergreifende Ziele auszuhandeln.

Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch für bildungspolitische Rahmenbedingungen ein, die über das System Hochschule hinausgehen, insbesondere für die Reduzierung von Benachteiligungsmechanismen und von Mechanismen, die Mündigkeit und demokratische Teilhabe gefährden.

## **1. Hochschuldidaktische Verantwortlichkeiten**

### ***Verpflichtung zur Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse***

Der Kontrakt zwischen Hochschulbildung und Gesellschaft beinhaltet auch für die Hochschuldidaktik die angemessene Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Technologien. Im Sinne einer kollektiven Professionalisierung verpflichtet sich die Hochschuldidaktik, in ihrer Arbeit wissenschaftliche Standards zu berücksichtigen, eigene Forschung zu fördern, neue Erkenntnisse zu generieren und deren angemessenen Gebrauch sicherzustellen. Die Hochschuldidaktik ist für die

Richtigkeit dieser Erkenntnisse, die sowohl auf wissenschaftlicher Evidenz als auch auf hochschuldidaktischer Praxiserfahrung beruht, verantwortlich.

### ***Verpflichtung zur fachlichen Kompetenz im hochschuldidaktischen Handeln***

Hochschuldidaktiker:innen verpflichten sich zu einem lebenslangen Lernen. Sie sind selbst für den Erhalt der Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten verantwortlich, die zur Beibehaltung und Weiterentwicklung der Bildungsqualität in Hochschulen im pädagogischen Sinne erforderlich sind. In Erweiterung dieser Grundsätze muss die Hochschuldidaktik im Sinne der kollektiven Professionalisierung bemüht sein, dass alle ihre Mitglieder die fachliche Kompetenz und Professionalität aufrechterhalten können. Sie muss sich dafür einsetzen, bzw. sicherstellen, dass es Angebote zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz und Professionalität gibt.<sup>1</sup>

## **2. Verpflichtung zur Professionalität in Lern-, Beratungs- und Coachingkontexten**

### ***Wahrhaftigkeit***

Hochschuldidaktiker:innen müssen sicherstellen, dass ihre Teilnehmenden in Lern-, Beratungs- und Coachingkontexten über das besondere Format des Arbeitsverhältnisses informiert sind, und welche Daten darüber in welcher Form im Sinne des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung danach gespeichert und weiter verarbeitet werden. Sie sorgen dafür, dass ihre Teilnehmenden ermutigt werden, über den generellen Ablauf in Lern-, Beratungs- und Coachingkontexten mitzuentcheiden. Hochschuldidaktiker:innen müssen grundsätzlich eingestehen, dass fachliche und methodische Irrtümer dazu führen können, dass der intendierte Lern-, Beratungs- oder Coachingerfolg nicht erreicht werden kann, bzw. sogar geschädigt wird. Darüber müssen Hochschuldidaktiker:innen ihre Teilnehmenden informieren, weil eine Unterlassung dieser Information das Vertrauen der Teilnehmenden und der Gesellschaft erheblich belasten würde.

### ***Vertraulichkeit***

Offenheit und Vertrauen der Teilnehmenden machen es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine Vertraulichkeit bezüglich aller persönlichen Informationen der Teilnehmenden, die in Lern-, Beratungs- und Coachingkontexten entstehen, sichergestellt wird.<sup>2</sup>

### ***Interaktionsgestaltung***

Angesichts der grundsätzlichen Verletzlichkeit und Abhängigkeit von Lernenden, auch in der Erwachsenenbildung, ist eine Interaktionsgestaltung zwischen Lehrenden und Studierenden und ebenso zwischen Hdler:innen und ihren Teilnehmenden, die teilweise auch Studierende sind, professionell zu gestalten. Die Beziehungen dürfen keinesfalls zur Erzielung persönlicher Vorteile oder anderer privater Ziele ausgenutzt werden.

## **3. Verpflichtung zur ständigen Qualitätsverbesserung**

Hdler:innen verpflichten sich zu einer ständigen Verbesserung der Qualität ihrer hochschuldidaktischen Angebote. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf den Erhalt der

---

<sup>1</sup> Verweis auf erwachsenenpädagogisches Handeln lt. Theorie

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist heutzutage wichtiger denn je zuvor, vor allem wegen der breiten Verwendung von Daten, die in Hochschulen für Kennzahlen als Grundlage für Ressourcenzuweisungen und andere Managemententscheidungen genutzt werden.

persönlichen Kompetenz, sondern auch auf eine Zusammenarbeit mit Kolleg:innen oder mit anderen Akteuren in der Hochschulbildung. Die Verminderung von Fehlern in der beruflichen Tätigkeit, die Vermeidung von Angeboten, die unangemessene Ressourcen erfordern sowie die Optimierung der Wirksamkeit ihrer Angebote sind dabei zielführend. Hochschuldidaktiker:innen beteiligen sich aktiv an der Entwicklung besserer Instrumente zur Beurteilung der hochschuldidaktischen Qualität sowie an der routinemäßigen Anwendung von Instrumenten der Qualitätssicherung bei Einzelpersonen, in Institutionen oder sonstigen mit Hochschulbildung befassten Einrichtungen. Hochschuldidaktiker:innen sind persönlich und über ihre Fachgesellschaft für die Unterstützung bei der Entwicklung und der Anwendung von Maßnahmen zur ständigen Qualitätsverbesserung in der Hochschuldidaktik verantwortlich.

#### **4. Verpflichtung zum Erhalt des Zugangs zu hochschuldidaktischen Angeboten**

Die Berufsethik der Hochschuldidaktik erfordert, dass das Ziel aller hochschuldidaktischer Angebote vor allem darin besteht, einen einheitlichen und angemessenen Beratungs- und Weiterbildungsstandard in Hochschulen für Lehrende und Studierende mit Lehrfunktionen zu bieten. Hochschuldidaktiker:innen bemühen sich individuell und als Gruppe darum, Bildungsgerechtigkeit in der Hochschulbildung zu erreichen. In allen Einrichtungen der Hochschulbildung arbeiten Hochschuldidaktiker:innen daran, Zugangsbarrieren durch Erziehung, Gesetze, Finanzen, geographische Herkunft oder soziale oder strukturelle Diskriminierung zu beseitigen. Die Bemühungen um Bildungsgerechtigkeit schließen die Förderung von öffentlicher Hochschulbildung und von präventiven Maßnahmen ein. Jede/r Hochschuldidaktiker:in handelt diesbezüglich im öffentlichen Interesse, wobei Eigeninteressen oder Interessen der beruflichen Gruppe keine Rolle spielen sollten.

#### **5. Verpflichtung zur gerechten Verteilung begrenzter Ressourcen in der Hochschulbildung**

Bei der Berücksichtigung von Bildungsbedürfnissen sowohl ihrer Teilnehmenden als auch der Studierenden in ihrer Hochschule verpflichten sich Hochschuldidaktiker:innen sowohl für ihre eigenen Angebote als auch bei der Mitarbeit in strukturellen Entwicklungsprojekten, dem klugen und effektiven Einsatz der begrenzten Mittel. Sie arbeiten mit anderen Einrichtungen der Hochschulen und mit externen Akteuren zusammen, um Leitlinien für kosteneffektive Angebote zu entwickeln.

#### **6. Verpflichtung zum angemessenen Verhalten bei Interessenkonflikten**

Hochschuldidaktiker:innen und Hochschulorganisationen haben viele Gelegenheiten, durch Erzielung politischer oder strategischer Vorteile ihre ethische Verantwortung zu kompromittieren. Solche Kompromittierungen sind besonders bedrohlich bei persönlicher oder institutioneller Abhängigkeit, z.B. in kurzfristigen Drittmittelprojekten oder durch andere einschränkende strukturelle Rahmenbedingungen. Hochschuldidaktiker:innen verpflichten sich, Interessenkonflikte, die im Laufe ihres Berufslebens und sonstiger Aktivitäten auftreten, zu erkennen, diese in der Fachgesellschaft zu bearbeiten, gegenüber der Öffentlichkeit kundzutun und in angemessener Weise beizulegen.

#### **7. Verpflichtung zur kollegialen Verantwortung**

Als Mitglieder einer sich professionalisierenden beruflichen Gruppe wird von Hochschuldidaktiker:innen erwartet, dass sie in hochschuldidaktischen Arbeitskontexten kollegial zusammenarbeiten, respektvoll miteinander umgehen, sich am Prozess der Selbstkontrolle beteiligen und dabei auch Kolleg:innen, die sich von gültigen ethischen Standards entfernen, korrigieren. Die dghd als Fachgesellschaft der Hochschuldidaktik sollte für gegenwärtige und zukünftige Hochschuldidaktiker:innen die Prinzipien der Weiterbildung und die Prozesse zur Beschreibung von Standards definieren und organisieren. Hochschuldidaktiker:innen haben sowohl eine persönliche als auch eine kollektive Verpflichtung, sich an solchen Prozessen zu beteiligen. Diese Verpflichtung zur kollegialen Verantwortung schließt auch ein, sich mit vergleichbaren Prozessen im internationalen

Raum auseinander zu setzen und daran mitzuwirken. Sie beinhaltet auch, relevante externe Expertise bezüglich aller Aspekte beruflicher Tätigkeiten von Hochschuldidaktiker:innen zu berücksichtigen.